

**Satzung der Stadt Flöha  
über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte  
Sanierungsgebiet „Plaue/Bernsdorf“  
(Teilaufhebungssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 235 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert, und in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), hat der Stadtrat der Stadt Flöha in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Teilaufhebung der Sanierungssatzung**

Die Satzung der Stadt Flöha über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Plaue/Bernsdorf“ vom 25.04.1996, öffentlich bekannt gemacht am 15.07.1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung der Stadt Flöha über die Erweiterung (um den Bereich Alte Baumwolle) des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Plaue/Bernsdorf“ vom 22.03.2001, öffentlich bekanntgemacht am 28.05.2001 wird für einen Teilbereich mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung zur in § 1 benannten Sanierungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan dargestellten und farblich markierten Abgrenzung.

Der Lageplan gemäß Anlage A ist Bestandteil dieser Teilaufhebungssatzung.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Teilaufhebungssatzung wird gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Flöha, 20.12.2021



Holuscha  
Oberbürgermeister



**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach

Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 20.12.2021



Holuscha  
Oberbürgermeister

